



GESAMTEXPERTISE KINDERSCHUTZ

Grundrechtsverletzungen, künstliche Kindeswohlgefährdungen und institutionelle Traumatisierung durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Jugendämter

Datum: 22. Juni 2026 (Aktualisierte Fassung)

Klassifizierung: Allgemeines Positionspapier / Thematische Fachexpertise

Transparenz- und Unabhängigkeitserklärung zur Interdisziplinarität

Die vorliegende Gesamtexpertise fungiert als allgemeiner fachlicher Referenzrahmen und ist das Resultat einer strikt thematisch getrennten interdisziplinären Zusammenarbeit. Die klinisch-psychologische Fachanalyse obliegt ausschließlich Dipl.-Psych. Hicran Taraz, während die verfassungsrechtliche Rahmung durch Dipl.-Ing. Alexander E. Schröpfer beigestellt wird.

Beide Unterzeichner erklären ausdrücklich, dass ihre Tätigkeit vollumfänglich ehrenamtlich erfolgt. Es bestehen keinerlei kommerzielle Interessenkonflikte, Abhängigkeitsverhältnisse zu Behörden oder finanzielle Mandantenbindungen. Die bestehende langjährige private Verbundenheit der Unterzeichner beeinträchtigt die wissenschaftliche und rechtliche Objektivität in keiner Weise, sondern bündelt vielmehr unabhängige Fachexpertise zum kompromisslosen Schutz der Grundrechte.

I. Ausgangslage und Fragestellung

Diese Expertise untersucht, inwieweit Jugendämter durch ihr Verwaltungshandeln:

- künstliche Kindeswohlgefährdungen erzeugen
- Drohkulissen aufbauen
- Mitarbeiter wechseln, um Fehler zu verdecken
- falsche Behauptungen in Akten platzieren
- Hilfsangebote verweigern
- richterliche Kontrolle umgehen
- Elternrechte missachten
- Kinder traumatisieren und damit das Grundgesetz verletzen

Die zentrale Frage lautet: **Verursacht das Jugendamt selbst die eigentliche Kindeswohlgefährdung – und handelt es damit auf Kosten eines Kindes?**

II. Grundgesetzbindung des Jugendamts und Völkerrechtlicher Maßstab

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sind ALLE Mitarbeiter des Jugendamts unmittelbar an die Grundrechte gebunden:

- **Art. 1 GG** – Menschenwürde
- **Art. 2 GG** – seelische Unversehrtheit
- **Art. 6 GG** – Schutz der Familie
- **Art. 20 Abs. 3 GG** – Bindung an Gesetz und Recht
- **Art. 103 GG** – rechtliches Gehör



Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.

Ehrenamtlich tätig

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



Präzisierung des Freiheitsentzugs (Art. 104 GG): Die Inobhutnahme stellt für das betroffene Kind eine Freiheitsentziehung dar. Gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII in zwingender Verbindung mit dem Verfassungsrang des Art. 104 Abs. 2 GG (Richtervorbehalt) ist das Jugendamt zur unverzüglichen Anrufung des Familiengerichts verpflichtet. Werden Kinder über diesen engen Zeitrahmen hinaus ohne richterliche Entscheidung festgehalten oder richterliche Kontrollen umgangen, handelt die Behörde verfassungswidrig.

Der völkerrechtliche Maßstab (EGMR-Entscheidung Kutzner gegen Deutschland): Das Verwaltungshandeln unterliegt zwingend der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In der EGMR-Entscheidung (Fall Kutzner) wurde höchstrichterlich geurteilt: Es gibt im Wächteramt kein „Optimierungsgebot“. Eine vermeintlich „bessere Förderung“ rechtfertigt niemals eine Herausnahme aus der Herkunftsfamilie. Staatliche Eingriffe, die eine künstliche Gefährdung konstruieren, sind folglich verfassungs- und völkerrechtswidrig.

III. Künstliche Kindeswohlgefährdungen als Amtsprojektion

In zahlreichen Fällen zeigt sich ein strukturelles Muster: Die eigentliche Kindeswohlgefährdung entsteht erst durch den staatlichen Eingriff selbst. Das Jugendamt bricht ein geschlossenes Familiensystem auf, erzeugt Angst, destabilisiert Bindungen, provoziert Eltern durch falsche Behauptungen und schreibt diese Folgen anschließend der Familie zu. Das ist institutionelle Projektion: Die Behörde schreibt der Familie das zu, was sie selbst verursacht hat.

IV. Der Verwaltungsakt selbst traumatisiert das Kind

Kinder erleben staatliche Eingriffe als Bedrohung, Kontrollverlust, Bindungsabbruch und Unvorhersehbarkeit. Dies führt zu Angststörungen, Schlafstörungen, Rückzug, Bindungsstörungen und langfristigen Traumafolgen. Diese Traumatisierung ist nicht familienbedingt, sondern staatlich verursacht.

V. Versagen der Hilfsangebote & Verstoß gegen das KJSG 2021

Das Jugendamt ist laut Gesetz ein Hilfeorgan. Wenn es stattdessen droht, provoziert und Hilfen verweigert, zeigt es sein eigenes Scheitern. Ein Jugendamt, das Drohkulissen aufbaut, signalisiert: „Wir haben keine Hilfen – wir haben nur Druck.“. Dies widerspricht Art. 6 GG massiv.

Verstoß gegen das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG 2021): Ein Jugendamt, das den Kontakt abbricht oder Rückführungen verweigert, verstößt fundamental gegen die Reformen des KJSG 2021.

Insbesondere die **§§ 36b und 37b SGB VIII n.F.** statuieren die gesetzliche Pflicht zur Prüfung der Rückkehroption sowie die Pflicht zu einem aktiven Rückkehrangebot an die Herkunftsfamilie. Die Nichtanwendung dieser zwingenden normativen Vorgaben zeugt von eklatantem Behördenversagen.

Ebenso ist die Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger nach § 10a SGB VIII n.F. zwingend vorgeschrieben.



Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.

Ehrenamtlich tätig

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



VI. Falsche Behauptungen in Akten – Verfahrensinvalidität

In Verwaltungsakten finden sich oft erfundene Aussagen, Interpretationen statt Fakten und künstlich erzeugte Gefährdungslagen. Akten müssen jedoch wahr, vollständig und neutral sein.

Verfahrensfehler statt bloßes Fehlverhalten: Akteneinträge, die nachweislich unrichtige Sachverhalte enthalten oder Tatsachen mit bloßen Interpretationen vermischen, begründen einen schwerwiegenden Verfahrensfehler. Eine solche Aktenführung erschüttert die auf ihr aufbauende Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in ihrer gesamten Rechtmäßigkeit. Sie invalidiert den darauf basierenden Verwaltungsakt.

VII. Mitarbeiterwechsel als Vertuschungsmechanismus

Nach kritischen Situationen werden häufig Mitarbeiter gewechselt. Dies dient der Verschleierung von Fehlern, der Vermeidung von Verantwortung und der Entkräftung von Beschwerden. Für das Kind bedeutet das erneute Unsicherheit und Destabilisierung. Dieser Mitarbeiterwechsel ist ein Beweis für Behördenversagen.

VIII. Eltern sind verpflichtet, die Rechte des Kindes zu schützen

Eltern haben laut Grundgesetz die Pflicht, die seelische Unversehrtheit ihres Kindes zu schützen, staatliche Eingriffe zu prüfen und gegen rechtswidriges Verhalten vorzugehen. Wenn Behörden Grundrechte verletzen, müssen Eltern einschreiten. Das ist kein Widerstand gegen den Staat – das ist verfassungsrechtlich geboten.

IX. Gerichtsfeste Gesamtaussage

Durch künstliche Gefährdungskonstruktionen, Drohkulissen, Mitarbeiterwechsel, Aktenmanipulation, die Ignoranz des KJSG 2021 und das Aufbrechen eines Familiensystems verursacht das Jugendamt selbst die eigentliche Kindeswohlgefährdung.

Dieses Verwaltungshandeln erfolgt **auf Kosten des Kindes** und verletzt Art. 6 GG, Art. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 104 GG sowie den staatlichen Schutzauftrag. Diese Praxis ist verfassungswidrig und muss unverzüglich beendet werden.

X. Empfehlungen

- Verpflichtende Mediation vor jedem Eingriff
- Externe Ombudsstellen und richterliche Kontrolle aller Maßnahmen
- Transparenzpflicht für Akten
- Unabhängige Überprüfung der Gefährdungseinschätzungen
- Striktes Einhalten der Rückkehroptionen nach §§ 36b und 37b SGB VIII (KJSG 2021)



Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.

Ehrenamtlich tätig

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



XI. Wissenschaftliche Quellenliste (Auszug)

Familienrecht & gerichtliche Pflichten

- Keidel/Sternal (2022). FamFG – Kommentar. C.H. Beck.
- BGH XII ZB 68/09 – Gericht darf Jugendamtsmeinung nicht ungeprüft übernehmen.
- BVerfG 1 BvR 1178/14 – Pflicht zur eigenständigen Kindeswohlprüfung.

Rolle des Jugendamts (SGB VIII inkl. KJSG 2021)

- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (inkl. Neuerungen KJSG 2021: §§ 10a, 36b, 37b SGB VIII).
- Wiesner, R. (2020). SGB VIII – Kommentar. C.H. Beck.

Psychologische Grundlagen & Begutachtung

- Fegert, J. M., Liebhardt, H. (2020). Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung. Springer.
- Salgo, L. (2018). Familienpsychologische Gutachten. Kohlhammer.
- Schleiffer, R. (2017). Bindungsdiagnostik in der Praxis. Beltz.

Dipl.-Psych. M.A. HICRAN TARAZ
Klinische & Kognitive & Sozial Psychologie
Dipl. Nr. 92547/38245/10645/28245

Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.

Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie

Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Verfassungsrechtliche Statik (Art. 20 Abs. 3 GG) / Menschenrechtverteidiger